



Massen-Niederlausitz, den 01. Mai 2015

24. Jahrgang 2015

Ausgabe Nr. 1

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung am 23. April 2015 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

**Beschluss-Nr. 02/2015-01**  
**Änderung des angearbeiteten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ (2. Entwurf)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des Bebauungsplanes.

**Beschluss-Nr. 02/2015-02**  
**Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses-Nr. 06/2014-01 vom 19.11.2014 bezüglich Neuwahl der Amtsausschussmitglieder**

Die Gemeindevertretung stimmt der Aufhebung nicht zu.

**Beschluss-Nr. 02/2015-03**  
**Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses-Nr. 06/2014-02 vom 19.11.2014 bezüglich Wahl der weiteren Amtsausschussmitglieder und deren Stellvertreter.**

Die Gemeindevertretung stimmt der Aufhebung nicht zu.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter  
Amtsdirektor

### Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 2. Amtsausschusssitzung – öffentlich

**am Mittwoch, dem 13.05.2015, 19.30 Uhr**  
im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5  
03238 Massen-Niederlausitz, großer Konferenzraum

ein.

#### Tagesordnung *Öffentlicher Teil:*

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung und Abstimmung
2. Bürgerfragestunde
3. Niederschriftskontrolle vom 11.03.2015 und Bestätigung
4. Informationen aus den Ausschüssen
5. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

#### *Nichtöffentlicher Teil:*

1. Niederschriftskontrolle vom 11.03.2015 und Bestätigung
2. Personalangelegenheiten
3. Finanzierungsangelegenheiten Forum Crinitz
4. Vergabe SilberElster-Verleihung
5. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lutz Modrow  
Amtsausschussvorsitzender

## Einladung

zur Haushalts- und Wirtschaftsausschusssitzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

**am Dienstag, dem 12.05.2015 um 16.30 Uhr**

in den Großen Konferenzraum des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz

### Tagesordnung

1. Abrechnung Hackschnitzelheizwerk
2. Wirtschaftshof – Leasing Traktor
3. Sonstiges

*Jünigk*

Vorsitzender Haushalts- und Wirtschaftsausschuss

4. Zustimmung der Gemeinde zur Erweiterung des Besucherrundweges im Besucherbergwerk F60
5. Bestätigung des Gesellschafterbeschlusses der IVVB mbH zum Wirtschaftsplan 2015
6. Zustimmung der Gemeinde zur Baumaßnahme OT Lichterfeld, Forststraße 1
7. Information der Verbandsvertreter
8. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
9. Anfragen Gemeindevertreter

### Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 19.02.2015 und Bestätigung
2. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
3. Anfragen Gemeindevertreter

*D. Gurk*

Vorsitzender der Gemeindevertretung

## Einladung

zur 2. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz

**am Montag, dem 4. Mai 2015, 19:00 Uhr,**

in Crinitz, Hauptstraße 37, Gasthof Nuck

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 09.02.2015 und Bestätigung
3. Entbehrlichkeit Gemarkung Crinitz, Flur 4, Flurstück 44/1
4. Aufhebung des GV-Beschlusses Nr. 02/2014-01 vom 14.04.14 über die Mitfinanzierung der Gemeinde zum Bau einer Aula in Crinitz
5. Information der Verbandsvertreter
6. Bericht aus den Ausschüssen und dem Amtsausschuss
7. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
8. Anfragen Gemeindevertreter
9. Einwohnerfragestunde

#### Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 09.02.2015 und Bestätigung
2. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
3. Anfragen Gemeindevertreter

*H. Hofmann*

Vorsitzender der Gemeindevertretung

## Einladung

zur 2. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf,

**am Donnerstag, dem 7. Mai 2015, 19:30 Uhr,**

im OT Lieskau, Hainstraße, Vereinshaus

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 19.02.2015 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde

## Einladung

zur 2. Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz

**am Montag, dem 11. Mai 2015, 19:00 Uhr,**

in 03238 Massen-Niederlausitz, Finsterwalder Straße 21, Bürgeraal (ESC)

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 09.02.2015 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. 11. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „GIP Massen“
5. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage Massen (ehemalige Molkerei)
6. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Modernisierung und Erweiterung Tierarztpraxis Hennig“
7. Diskussion und Lesung der Friedhofssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz
8. Diskussion und Lesung der Vergnügungssteuersatzung
9. Bestätigung des Gesellschafterbeschlusses der PILZ GmbH zum Wirtschaftsplan 2015
10. Diskussion und Beschlussvorlage Bolzplatz Massen
11. Diskussion zur Namensgebung von Straßen, Plätzen und Gebäuden
12. Information der Verbandsvertreter
13. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
14. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher

#### Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 09.02.2015 und Bestätigung
2. Erlass von Gewerbesteuerforderungen aus dem Veranlagungsjahr 2012 bezüglich Sanierungsgewinn
3. Personalangelegenheiten – Bestellung Geschäftsführer PILZ GmbH
4. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
5. Anfragen Gemeindevertreter

*L. Modrow*

Vorsitzender der Gemeindevertretung

## IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

### Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),  
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter  
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz  
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>  
E-Mail: [info@amt-kleine-elster.de](mailto:info@amt-kleine-elster.de)

### Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß  
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.  
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

### Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel  
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,  
Telefon: 03531/78222  
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

## Ende der amtlichen Bekanntmachungen

## Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

### Bekanntmachung Jagdgenossenschaft Gahro-Crinitz Auszahlung der Jagdpacht 2015

Die Jagdpacht der Jagdgenossenschaft Gahro-Crinitz wird am **08.05.2015 von 16.00-19.00 Uhr** in der Gaststätte Lubusch, Dorfstraße 26 ausgezahlt. Bei Verhinderung kann eine Ersatzperson mit Vollmacht den Betrag in Empfang nehmen.

*N. Haubold*  
Jagdvorsteher

### Einladung Jagdgenossenschaft Lieskau NL

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Lieskau NL findet **Freitag, dem 29. Mai 2015, um 19.00 Uhr** in der Gaststätte Lieskau statt.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung, Tagesordnung, Protokoll
2. Bericht zum Jagdjahr 2014/15
3. Kassenbericht, Bericht des Rechnungsprüfers
4. Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
5. Haushaltsplan 2015/16
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Pachtvertrag
8. Verschiedenes

*Karl Goldberg*  
Vorsteher

### Bademeister / Rettungsschwimmer für das Waldbad in Crinitz gesucht

Zur Erweiterung des Teams sucht der Förderverein Sport- und Begegnungszentrum Crinitz e.V. für den Saisoneinsatz

**01.06.-31.08.2015**

für sein idyllisch gelegenes, von Wald und Wiesen umrahmtes Schwimmbad im Töpferdorf Crinitz einen Bademeister bzw. Rettungsschwimmer zur Badeaufsicht.

Zuverlässigkeit und Flexibilität sowie eine Rettungsschwimmerausbildung sind Voraussetzung für einen Einsatz. Bereitschaft zu Wochenend- und Feiertagsarbeit sollte vorhanden sein.

Für eine persönliche Kontaktaufnahme steht der Verein unter

E-Mail: [waldbad-crinitz@t-online.de](mailto:waldbad-crinitz@t-online.de) oder  
Handy: 015229771026

gern zur Verfügung.

*Hartmut Wandelt*  
Vorsitzender

# Schmutzwasseranschlussbeitragsatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 22.04.2015 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Anschlussbeitrag

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau – nachfolgend Zweckverband – betreibt zur Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung

- a. eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (zentrale Schmutzwasseranlage Crinitz),
- b. eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen Verbandsgebiet (zentrale Schmutzwasseranlage Luckau)
- c. eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (dezentrale Schmutzwasseranlage Crinitz) und
- d. eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen Verbandsgebiet (dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau)

als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.

(2) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der in Abs. 1 Buchst. a. und b. genannten zentralen Schmutzwasseranlagen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Zweckverband nach Maßgabe dieser Satzung einen Beitrag (Schmutzwasseranschlussbeitrag).

## § 2

### Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und

- a. für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung, bei der Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen oder
  - b. für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen und bebaubar, gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise so nutzbar sind, das Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann,
  - c. oder wenn sie im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so baulich, gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt werden, dass Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 3

### Beitragsatz

- (1) Für die zentrale Schmutzwasseranlage Crinitz beträgt der Beitragsatz 1,99 € pro Quadratmeter der nach § 4 anrechenbaren und mit einem Nutzungsfaktor vervielfachten Grundstücksfläche.
- (2) Für die zentrale Schmutzwasseranlage Luckau beträgt der Beitragsatz 2,30 € pro Quadratmeter der nach § 4 anrechenbaren und mit einem Nutzungsfaktor vervielfachten Grundstücksfläche.

## § 4

### Beitragsmaßstab für die zentrale Schmutzwasseranlage Luckau

- (1) Maßstab für den Schmutzwasseranschlussbeitrag für die zentrale Schmutzwasseranlage Luckau, der sich nach der zulässigen Nutzung richtet, ist die anrechenbare Grundstücksfläche, die mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht wird.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
  - a. bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück eine bauliche, gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung festgesetzt ist;
  - b. bei Grundstücken, die mit einer Teilfläche im Bereich eines Bebauungsplanes, der für das Grundstück eine bauliche, gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung festsetzt, und mit einer Teilfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

- c. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
- d. bei Grundstücken, die über die sich aus Buchst. a bis c. ergebenden Grenzen hinaus in den Außenbereich (§ 35 BauGB) nicht schmutzwasserrelevant bebaut bzw. nicht gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt sind, die gemäß Buchst. a bis c. anrechenbare Fläche;
- e. bei Grundstücken, die über die sich aus Buchst. a. bis c. ergebenden Grenzen hinaus in den Außenbereich (§ 35 BauGB) schmutzwasserrelevant bebaut bzw. gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt sind, die Grundstücksfläche zwischen dem Grundstück, in dem der öffentliche Schmutzwasserkanal verläuft bzw. der dem Schmutzwasserkanal zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht (Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich, gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nutzbar ist);
- f. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Campingplätze und Sportplätze, nicht aber Friedhöfe), 50 % der Grundstücksfläche gemäß Buchst. a., b., d. oder e.;
- g. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist, die Grundfläche der Baulichkeiten, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche ist diesen Baulichkeiten dergestalt zuzuordnen, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei Überschreiten der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung bzw. bei Überschneidungen der zuzuordnenden Flächen erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück;
- h. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücksfläche, die selbständig baulich, gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt wird;
- i. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, bergrechtlicher Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Grundstücksfläche, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und eines Vorhaben- und Entschließungsplanes.

- (3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
  - a. bei einer zulässigen Bebauung mit einem Vollgeschoss 1,0 und
  - b. für jedes weitere Vollgeschoss weitere 0,25.
- (4) Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundflä-

che eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.

- (5) Für Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  - a. Ist die Zahl der Vollgeschosse im Bebauungsplan festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die nach dem Bebauungsplan höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
  - b. Weist der Bebauungsplan statt der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die Baumassenzahl geteilt durch 2,3. Bruchzahlen werden auf die nächste ganze Zahl abgerundet.
  - c. Ist im Bebauungsplan statt der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Bruchzahlen werden auf die nächste ganze Zahl abgerundet.
  - d. Setzt der Bebauungsplan sowohl eine Baumassenzahl als auch eine höchstzulässige Gebäudehöhe fest, so ist die höchstzulässige Gebäudehöhe für die Bestimmung der Zahl der Vollgeschosse maßgeblich.

Ist tatsächlich eine höhere als die nach Satz 1 ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- (6) Bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, gilt
  - a. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4, mindestens jedoch die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4.
  - b. bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4.

Lässt sich die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nach der Eigenart der näheren Umgebung in den Fällen von Satz 1 Buchst. a. oder b. nicht bestimmen, gilt als Zahl der Vollgeschosse:

- aa. in Kleinsiedlungsgebieten (WS) 2,
- bb. in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA) und Ferienhausgebieten 3,
- cc. in besonderen Wohngebieten (WB) 2,
- dd. in Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI) 2,
- ee. in Kerngebieten (MK) 3,
- ff. in Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI) und sonstigen Sondergebieten 3,
- gg. in Wochenendhausgebieten 1.

Soweit sich in den Fällen von Satz 2 die Art der baulichen Nutzung nicht aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lässt sich die Nutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung keiner der in Satz 2 Buchst. aa. bis gg. genannten Gebietsarten zuordnen, findet die Regelung über Mischgebiete in Buchst. dd. Anwendung.

- (7) Bei bebauten Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4.
- (8) Für Grundstücke, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss zulässig oder tatsächlich vorhanden ist, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0. Bei tatsächlich bebauten oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzten Grundstücken im Außenbereich, bei denen keine Bebauung mit mindestens einem Vollgeschoss im Sinne des Abs. 4 vorhanden ist, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,00. Ein Nutzungsfaktor von 1,0 gilt auch, wenn in Anwendung der Bestimmungen in Abs. 5 Buchst. b. oder c. infolge der Abrundung auf ganze Zahlen der errechnete Nutzungsfaktor 0 beträgt.
- (9) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden oder zulässig, ist die höchste Zahl an Vollgeschossen maßgebend.
- (10) Soweit sich die Grundstücksfläche nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht vergrößert, unterliegen die zukommenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Abs. 1 bis 9.

## § 5

### Beitragsmaßstab für die zentrale Schmutzwasseranlage Crinitz

Für die zentrale Schmutzwasseranlage Crinitz gilt der in § 4 geregelte Beitragsmaßstab mit folgenden Abweichungen:

- a. Abweichend von § 4 Abs. 2 Buchst. f. und g. gilt bei Grundstücken,
- aa. für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist einschließlich Friedhöfen,
- bb. die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich als Friedhof genutzt werden 50 % der Grundstücksfläche als anrechenbare Grundstücksfläche.
- b. Abweichend von § 4 Abs. 2 Buchst. h. gilt bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließenden Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2 als anrechenbare Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichräumige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

- c. Abweichend von § 4 Abs. 3 beträgt der Nutzungsfaktor bei einer Bebaubarkeit
- aa. mit einem Vollgeschoss 1,00,
- bb. mit zwei Vollgeschossen 1,30,
- cc. mit drei Vollgeschossen 1,60 und
- dd. bei darüber hinausgehender Bebaubarkeit je weiterem Vollgeschoss 0,30.
- d. Abweichend von § 4 Abs. 5 Buchst. b. Satz 2 und Buchst. c. Satz 2 werden Bruchzahlen auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
- e. In Ergänzung zu § 4 Abs. 6 Buchst. a. und b. gilt für Grundstücke, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse.

## § 6

### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Liegt der nach Abs. 1 maßgebliche Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung und bestand zu diesem Zeitpunkt keine wirksame Beitragsatzung, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 7

### Vorausleistung

- (1) Auf die Beitragsschuld kann der Zweckverband eine Vorausleistung i. H. v. 60 % der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme zur Herstellung oder Anschaffung der zentralen Schmutzwasseranlage begonnen worden ist.
- (2) Für die Bestimmung des Vorausleistungspflichtigen gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.

## § 8

### Veranlagung, Fälligkeit der Beitragsschuld und der Vorausleistung

- (1) Der Schmutzwasseranschlussbeitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden der Schmutzwasseranschlussbeitrag bzw. die Vorausleistung für die Herstellung und Anschaffung der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 9

### Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des beitragspflichtigen Grund-

stücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Ablösung**

Sofern die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann durch schriftlichen Vertrag die Ablösung des Beitrags vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe der in § 3 bestimmten Beitragssätze und der in §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstäbe zu ermitteln. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten sämtliche Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Schmutzwasseranschlussbeitrags oder der Vorausleistung erforderlichen sind.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die Beitragspflichtigen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## **§ 12 Datenverarbeitung, sprachliche Gleichstellung**

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendig ist.
- (2) Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

## **§ 13 Mandat der DNWAB**

Der Zweckverband hat die Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH (DNWAB), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen mit der Durchführung des Abgabeverfahrens (§ 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) unter dem Namen des Zweckverbandes für Abgaben nach dieser Satzung nach Maßgabe von § 12 e) Abs. 2 KAG beauftragt.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer:
  - a. als Beitragspflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Beitragspflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
    - aa. dem Zweckverband über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
    - ab. den Zweckverband über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch ermöglicht, Beiträge zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile für sich oder einen anderen zu erlangen,
  - b. entgegen § 11 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
  - c. entgegen § 11 Abs. 2 vorsätzlich oder fahrlässig verhindert, dass der Zweckverband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können, oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. a. können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. b. und c. mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 18.10.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schmutzwasseranschlussbeitragsatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau vom 26.02.2014 außer Kraft.

Luckau, den 22.04.2015

*gez. Ladewig*  
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

## Sängerstadtmarketing e.V.

### Wir suchen das am längsten verheiratete Ehepaar der Sangerstadtregion

Der Sangerstadtmarketing e.V. sucht zusammen mit dem DM Drogeriemarkt Finsterwalde und dem Verein „Generationen gehen gemeinsam“ G3 e.V. das am langsten verheiratete Ehepaar der Sangerstadtregion.

Gemeinsam mochten wir die Geschichte hinter diesem Ehepaar erleben und fur interessierte Burger erlebbar gestalten. Vielleicht existieren neben Hochzeitsfotos auch Aufnahmen von markanten Stellen aus der Region, welche man mit heutigen Aufnahmen vergleichen kann. Die gesammelten Geschichten sollen anschließend

in einer Ausstellung im DM Drogeriemarkt Finsterwalde prasentiert werden.

Dem Siegerpaar erwarten tolle Preise wie ein professionelles Fotoshooting mit Friseur und Kosmetik und zwei Eintrittskarten fur das Weihnachts-Sanger-Cafe.

Anmeldungen konnen vom **01. Mai bis 30. Juli 2015** im

DM Drogeriemarkt (03531/719618) oder der Touristinformation (03531/ 717830) in Finsterwalde

abgegeben werden. Dazu bringen Sie einfach ein Hochzeitsfoto, die Heiratsurkunde und Ihre Geschichte mit.

Wir freuen uns auf Sie!

## Ende der Bekanntmachungen anderer Behorden und Verbande

### Allgemeiner Amtsanzeiger

#### Erhohetes Lar್ಮaufkommen am Lausitzflugplatz Finsterwalde/Schacksdorf und mogliche Straensperrungen

Sehr geehrte Schacksdorfer,

auf dem Gelande des Lausitzflugplatzes Finsterwalde/Schacksdorf werden im Mai durch die Dreiunddreigste Babelsberg Film GmbH Filmarbeiten durchgefuhrt.

Im Ordnungsamt wurde diesbezuglich eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 LImSchG zum Aussetzen der Nachtruhe gestellt.

Die Dreharbeiten finden vermehrt nachts statt, sodass haufiger unter anderem mit moglichen Lichtemissionen zu rechnen ist (Scheinwerfer).

Daruber hinaus wurde wahrend folgender Nachtzeiten erhohetes Lar್ಮaufkommen angezeigt:

15.05.2015, 22:00 Uhr bis 16.05.2015, 05:00 Uhr  
22.05.2015, 22:00 Uhr bis 23.05.2015, 05:00 Uhr

Dabei ist nicht dauerhaft mit Larm zu rechnen, sondern es handelt sich um mehrmalige kurzfristige Gerauschemissionen.

Weiterhin mochten wir vorab uber die geplanten Straensperrungen der Straen „Am Waldrand“ (ab Ubergang „Sudstrae“ bis Kreuzung „Fliegerallee“) und „Sudstrae“ (ab Kreuzung „Bahnhofstrae“ bis zum Ubergang in „Am Waldrand“) informieren. Ein entsprechender Antrag ist beim Straenverkehrsamt des Landkreises Elbe-Elster eingegangen und wird dort bearbeitet.

Demnach soll es zwischen dem 13.05.2015 und 29.05.2015 auf diesen Straenabschnitten zu mehreren Intervallsperrungen von ca. 5 Minuten kommen, sowie zu einer Vollsperrung vom 21.05.2015, 12:00 Uhr – 23.05.2015, 10:00 Uhr.

Auch die Strae „Am Tower“ soll vom 27.04.2015, 08:00 Uhr – 19.06.2015, 18:00 Uhr gesperrt sein. Diesbezuglich bitten wir um Beachtung und Verstandnis.

Wir mochten auerdem vorsorglich darauf hinweisen, dass es kurzfristig zu anderungen der Daten kommen konnte, die nicht mehr gesondert bekannt gegeben werden konnen. Auch diesbezuglich mussen wir Ihrerseits um Verstandnis bitten.

Das Ordnungsamt

#### Mitteilung des Amtsdirektors

Die Amtsverwaltung bleibt am Freitag, dem **15.05.2015** geschlossen.

*Richter*  
Amtsdirektor

#### Veranstaltungen im Mai 2015

Datum	Zeit	Veranstaltung
29.–31.05.	18.00 Uhr	<i>American Revolution IV – US Car &amp; Custom Bike Meeting</i> F 60 Concept GmbH, Lichterfeld Anreise ab 29.05., 10.00 Uhr Programm ab 30.05., 10.00 Uhr
30.–31.05.		<i>Reitturnier in Massen</i> Massner Reit- und Fahrverein e.V., Reitplatz Massen

## Informationen der Jugendkoordinatorin



### GRAFFIWATI so heißt der Finsterwalder Graffitiwettbewerb

der Jugendliche dazu aufrief Entwürfe/Skizzen anzufertigen für ein Graffiti an der „Kleinen Bahnunterführung“ in Finsterwalde. Da nur wenige Entwürfe bis zum Dezember des vergangenen Jahres eingingen, wurde die Frist noch einmal bis Ende Februar 2015 verlängert. Dann lagen immerhin 17 Entwürfe/Skizzen vor. Fünf Sieger gibt es, denn die Teilnehmer mit den fünf besten Entwürfen/Skizzen wurden ausgewählt und können nun gemeinsam mit Graffitikünstler Hannes Höhlig am 1. und 2. Mai das Graffiti-Projekt in Finsterwalde umsetzen.

Aber wo kommen die Teilnehmer her? Die wenigsten wohl aus Finsterwalde. Gaston Hasching ist mit 26 der älteste Teilnehmer am Wettbewerb. Sein Entwurf ist sehr eindrucksvoll und hat den Namen der Stadt „Finsterwalde“ bereits im Entwurf integriert. Er wohnt in Finsterwalde, stammt jedoch aus Crinitz.

Etwa halb so alt sind die anderen Sieger. Die Entwürfe der jungen Künstler können sich wahrlich sehen lassen. Aus unserem Amtsgebiet Kleine Elster konnte die 14jährige Lisa-Marie Kaminski aus Sallgast punkten. Aus dem Stadtgebiet Sonnewalde sind es Romina Fröschke (15) aus Münchhausen, Justine Trodler (14) aus Breitenau und Robin Müller (13) aus Brenitz deren Entwürfe/Skizzen von der Jury ausgewählt wurden.

Sie alle sind die Sieger der Stadt Finsterwalde und dürfen nun am 1. und 2. Mai ihre Ideen an der „kleinen Unterführung“ unter Anleitung von Hannes Höhling umsetzen.



## Jugend packt an Aktion auch im Amt Kleine Elster

Zwölf Jugendclubs oder Jugendfeuerwehren erklärten ihre Bereitschaft am Jugend packt an Wochenende oder eine Woche davor, bzw. danach in ihrem Ort Hand anzulegen und etwas zu tun. Dabei wurden Bushaltestellen und Spielplätze verschönert, Müll beseitigt, Gemeindeflächen in Ordnung gebracht, Holzaktionen durchgeführt und im eigenen Jugendclub Hand angelegt.



*Jugendclub Betten – Dorfeinsatz*



*Jugendclub Crinitz – Holzaktion und Aufräumarbeiten*



*Jugendfeuerwehr Dollenchen – Denkmalpflege*



Jugendfeuerwehr Göllnitz – Spielplatzeinsatz



Jugendclub Sallgast – Grabenreinigung



Jugendclub Lieskau – Anlegen einer Feuerstelle



Jugendclub Lindthal – Containeranstrich



Jugendclub Ponnsdorf – Gehwegpflege

## Ende Informationen der Jugendkoordinatorin

### Achtung Senioren!

Anlässlich der Brandenburger Seniorenwoche hat der Seniorenbeirat einen Ausflug in die Sächsische Schweiz organisiert.

Die Rundfahrt führt durch Stolpen in den kleinen Ortsteil Langenwohnsdorf, wo das Mittagessen auf uns wartet. In Langenwohnsdorf befindet sich die größte Weihnachts- und Osterausstellung aus ganz Deutschland.

Nach dem Mittagessen geht es mit dem Bus weiter durch die Sächsische Schweiz bis Königstein. Von Königstein geht die Fahrt weiter mit dem Raddampfer durch die Sächsische Schweiz vorbei an Stadt Wehlen Kurort Raten Basteifelsen bis nach Pilsnitz. Kaffee und Kuchen wird während der Schifffahrt gereicht.

Der Fahrpreis beträgt 51,00 EUR.

Jeder Teilnehmer erhält einen Zuschuss von 5,00 EUR.

**Der Teilnehmer bezahlt 46,00 EUR.**

Gefahren wird am:

**16.06.2015** für die Orte Crinitz, Babben, Gahro, Tanneberg, Lindthal, Massen-Dorf, Grenzmühle, Ponnsdorf, Gröbitz.

**17.06.2015** Schacksdorf, Lichterfeld, Klingmühl, Betten, Lieskau, Dollenchen, Zürchel, Sallgast, Göllnitz.

Wer Lust hat an dieser Fahrt teilzunehmen, meldet sich bis zum 15.05.2015 beim Seniorenbeiratsmitglied des Ortes oder bei Frau Schmidt, Crinitz Telefon 035324/38611.

Auch Leute mit Rollstuhl oder Rollator brauchen auf die Fahrt nicht verzichten. Es ist sehr wenig zu laufen. Also meldet euch recht zahlreich.

Der Seniorenbeirat freut sich auf viele Teilnehmer.

*I. Schmidt*

Vorsitzender des Seniorenbeirates



## Gründung des „Heimatverein Lindthal Kleine Elster“

Am 10. April diesen Jahres trafen sich in der ehemaligen Gaststätte „Kleine Elster Stube“ in Lindthal 17 Einwohner unseres Dorfes um den „Heimatverein Lindthal Kleine Elster“ zu gründen. Letztendlich waren sich 13 Anwesende einig gemeinsam den Verein, an diesem Abend, gründen zu wollen und somit Gründungsmitglied zu sein.

Der Verein möchte sich für den Erhalt von Traditionen im Dorf einsetzen und dabei auch eng mit der Freiwilligen Feuerwehr Lindthal, sowie dem Jugendclub Lindthal zusammenarbeiten.

Vereinsanliegen ist es die Interessen aller im Dorf lebenden Bewohner, von jung bis alt, zu vertreten. Eine kleine Arbeitsgruppe hatte schon einige Wochen zuvor eine Vereinssatzung erarbeitet und zu Papier gebracht. Dieser Satzung stimmten alle Anwesenden zu und sie wurde angenommen.

Anschließend wurde der Verein, der vorerst nicht ins Vereinsregister eingetragen werden soll, offiziell gegründet. Danach wurde einstimmig der Vereinsvorstand gewählt. Dieser besteht aus insgesamt sechs Personen, wovon drei in Funktion als Beisitzer und drei den geschäftsführenden Vorstand bilden. Zum Vorstand gehören: Luise Schiffner, Frank Scholz, Enrico Latschinske, Michaela Latschinske, Gesine Kaulbarsch und Fabio Laurisch. Die drei letzteren bilden den geschäftsführenden Vorstand. Alle Gewählten nahmen die Funktion an. Der geschäftsführende Vereinsvorstand einigte sich auf Fabio Laurisch als Vorstandsvorsitzenden, Gesine Kaulbarsch als stellvertretende Vorstandsvorsitzende und Schatzmeisterin sowie Michaela Latschinske als Schriftführerin und Protokollantin.

Einen besonderen Dank richtet der neu gegründete Verein an die Jugendkoordinatorin Cordula Mittelstädt und den Gemeindevertreter Martin Schiffner, welche uns während der gesamten Gründungsphase sehr hilfreich zur Seite standen. So freuen wir uns auf eine gute Zusammenarbeit Aller und starten guten Mutes in unser erstes Geschäftsjahr.

*Fabio Laurisch*  
Vereinsvorsitzender



## Grünes Klassenzimmer in Sallgast

Auf Initiative des Projektleiters Herrn Bernd Friedrich, wohnhaft in Sallgast, existiert seit Jahren das grüne Klassenzimmer am Grundschulstandort Sallgast.

Am 23.03.2015 fand ein erneuter Höhepunkt bei der Ausgestaltung des grünen Klassenzimmers statt. Herr Schulz von der Brandenburgischen Flächen und Umwelt GmbH organisierte eine Ersatzpflanzung mit Schülern der Grundschule Sallgast und dem Sängerstadtgymnasium Finsterwalde auf einer Fläche, die von Familie Lichtenberger zur Verfügung gestellt wurde.





Kindern und Jugendlichen wird im Rahmen dieser Initiative ganzheitliches ökologisches Umweltbewusstsein nahe gebracht.

Auch Amtsdirektor Gottfried Richter, selbst Hobbyforstwart, unterstützt die Aktion im Rahmen der Schulträgerschaft des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

*Richter*  
Amtsdirektor

---

## Evangelische Kirchengemeinden Massen, Breitenau, Betten, Lieskau, Göllnitz, Sallgast, Dollenchen Mai 2015

### Monatsspruch:

*Alles vermag ich durch ihn, der mir Kraft gibt.*

*Pfipilper 4,13*

### Gottesdienste in Massen:

03.05. um 10.00 Uhr mit Pfarrerin Reinke  
17.05. um 10.00 Uhr mit Pfarrerin Reinke  
24.05. um 10.00 Uhr zum Pfingstfest mit Pfarrerin Reinke

**20.05. Frauenkreis um 17.00 Uhr in Massen im Pfarrhaus**

**Am 25.05., 11 Uhr starten wir die Radtour am Pfarrhaus Massen zum Pfingstgottesdienst auf dem Gut Görlsdorf (bei Luckau).**

### Gottesdienst in Breitenau:

24.05. um 11.00 Uhr Familiengottesdienst;  
Pfarrerin Reinke

### Gottesdienste in Betten:

03.05. um **09.00 Uhr** mit Pfarrer Wolf  
10.05. um 11.00 Uhr Konfirmationsjubiläum;  
Pfarrer Wolf  
24.05. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
31.05. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

**20.05. Gemeindenachmittag um 15.00 Uhr**

### Gottesdienste in Lieskau:

10.05. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
24.05. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Hainsch  
07.06. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

**06.05. Gemeindenachmittag um 15.00 Uhr**

### Gottesdienst in Lichterfeld:

24.05. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

**28.05. Gemeindenachmittag um 15.00 Uhr**

### Gottesdienste in Göllnitz:

03.05. um **11.00 Uhr** Konfirmationsjubiläum; Pfarrer Wolf  
14.05. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
24.05. um **11.00 Uhr** mit Taufe; Pfarrer Hainsch  
31.05. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

**21.05. Frauenkreis um 15.00 Uhr**

### Gottesdienste in Sallgast:

03.05. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
17.05. um 10.00 Uhr Konfirmation mit Abendmahl;  
Pfarrer Wolf  
24.05. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Hainsch  
31.05. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

**15.05. Frauenkreis um 15.00 Uhr**

### Gottesdienste in Dollenchen:

10.05. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
24.05. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
07.06. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

**07.05. Frauenkreis um 15.00 Uhr**

### Gottesdienst in Lipten:

14.05. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
25.05. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
07.06. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

## Vorankündigung

Am 14. Juni findet das diesjährige **Frauenhilfstreffen** für unsere Region statt. In diesem Jahr werden wir uns erstmalig in Klingmühl im Saal der Gaststätte Griebner versammeln. Wir beginnen, wie immer, mit einem Gottesdienst um 14.00 Uhr. Danach werden wir bei Kaffee, Kuchen und Gesang sowie einem interessanten Thema beisammen sein. Dazu sind Sie alle ganz herzlich eingeladen!

Beachten sie bitte die veränderten Gottesdienstzeiten.

Zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen wird recht herzlich eingeladen.

**Wir wünschen allen Gemeindegliedern ein  
gesegnetes Pfingstfest.**

*Irret euch nicht! Gott lässt sich nicht spotten. Denn was der Mensch sät, das wird er ernten.*

*Galater 6,7*

*Gemeidekirchenräte der Pfarrensprengel  
Massen – Breitenau – Betten – Lieskau – Göllnitz – Sallgast –  
Dollenchen – Lipten*



## Altersjubiläen im Jahr 2015 für den Monat Mai

Stand: 24.04.2015

### 70. Geburtstag

11.05.	Holz, Hans-Dieter	Sallgast OT Sallgast
23.05.	Müller, Elke	Lichterfeld-Schacksdorf OT Lichterfeld
28.05.	Domehl, Erich	Massen-Niederlausitz OT Ponnisdorf

### 75. Geburtstag

03.05.	Bornmann, Elsa	Massen-Niederlausitz OT Massen
30.05.	Höhne, Günter	Sallgast OT Sallgast/Henriette
31.05.	Kilian, Werner	Massen-Niederlausitz OT Massen

### 80. Geburtstag

02.05.	Winzer, Doris	Lichterfeld-Schacksdorf OT Lichterfeld
06.05.	Dr. Zech, Christa	Massen-Niederlausitz OT Massen
07.05.	Kuplich, Fred	Sallgast OT Sallgast/Poley
14.05.	Schulze, Helmut	Crinitz
18.05.	Twartz, Eberhard	Sallgast OT Sallgast
18.05.	Pöschke, Inge-Lore	Crinitz
23.05.	Schapp, Joachim	Sallgast OT Göllnitz
27.05.	Schulz, Hubert	Massen-Niederlausitz OT Massen
29.05.	Kowalk, Annemarie	Crinitz

### 85. Geburtstag

12.05.	Prell, Heinz	Massen-Niederlausitz OT Massen
--------	--------------	-----------------------------------

### 91. Geburtstag

01.05.	Kulik, Karl	Massen-Niederlausitz OT Massen
--------	-------------	-----------------------------------

## Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

**Allgemeine Rufnummer für den Notfall: 116117  
Notruf für Akutfälle: 112**

**Ende Allgemeiner Amtsanzeiger**